

**Jährliche Erklärung zu den Grundsätzen
des Deutschen Spendenrates e.V.
Geschäftsjahr 2017**

Die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V. (DSR) sehen in der Präambel eine Erklärung des Geschäftsführungsorgans zur Befolgung dieser Grundsätze vor. Das Präsidium des Deutschen Tierschutzbundes e.V. hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die folgende Erklärung beschlossen.

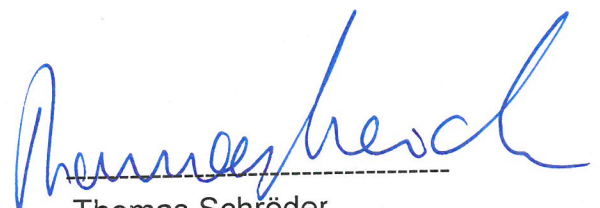
Der Deutsche Tierschutzbund e.V. hat die Grundsätze des DSR in der Fassung vom 31. Mai 2017 im Geschäftsjahr 2017 mit Ausnahme der folgenden Abweichungen befolgt:

- Mitglieder des Vereinspräsidiums haben gemäß § 9 i.V.m § 12 Abs. 1 a) der Vereinssatzung ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Aufgrund der Vielzahl der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder und Stimmen ist die Auswirkung dieses Stimmrechts jedoch grds. unwesentlich. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vereinspräsidiums nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Präsidiumsmitglieder dürfen gemäß § 15 der Vereinssatzung darüber hinaus nicht gleichzeitig dem besonderen Aufsichtsorgan angehören.
- Der Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2017 wurde von einem vereidigten Buchprüfer geprüft. Von diesem wird ein Bestätigungsvermerk erteilt. Die Bestimmung des Jahresabschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrags erfolgten durch das von der Mitgliederversammlung gewählte besondere Aufsichtsorgan.

Darüber hinaus informiert der Deutsche Tierschutzbund e.V., dass seine Mitgliederversammlungen gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung grundsätzlich jedes zweite Jahr einberufen werden. In Jahren in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet das auf der Mitgliederversammlung am 12. September 2015 gewählte besondere Aufsichtsorgan über die Entlastung des Präsidiums für das jüngste abgeschlossene Geschäftsjahr.

Bonn, 25.6.2018

Ort, Datum, Stempel



Thomas Schröder